Vorsorgliche Beweisführung: schutzwürdiges Interesse

Art. 158 Abs. 1 lit. b ZPO

Im Rahmen der vorsorglichen Beweisführung dürfen keine hohen Anforderungen an das Erfordernis des schutzwürdigen Interesses an der Beweiserhebung gestellt werden. Ein solches ist lediglich glaubhaft zu machen. Schutzwürdig ist auch das Interesse an der Abklärung von Beweis- und Prozessaussichten. [262]

KGer SG BS.2012.5, Entscheid vom 5. April 2012

1970 hatte die damals fünfjährige A. bei einem Autounfall eine schwere Schädel-Hirnverletzung erlitten, als deren Folge sich eine Liquorzirkulationsstörung entwickelt hatte. (Liquor ist eine im zentralen Nervensystem vorkommende Körperflüssigkeit, die in einem System aus kommunizierenden Hohlräumen zirkuliert; ein Stau kann gravierende Folgen für das Gehirn haben.) Im Rahmen der Behandlung im Kantonsspital war ihr ein «ventriculoperitonealer Shunt» gelegt worden, eine Verbindung zwischen dem Ventrikelsystem des Gehirns und der Bauchhöhle, welche der permanenten Ableitung des Liquors dienen sollte. Dieser Shunt war 1982 erneuert und 2002 revidiert worden.

2004 und 2005 war A. in einem Herz- und Neurozentrum intensiv behandelt worden, worauf sich ihr Gesundheitszustand nach eigenen Aussagen erheblich und dauerhaft verbessert hatte. Daraus hatte A. geschlossen, sie sei zuvor falsch behandelt worden. Nachdem sie zwei Privatgutachten eingeholt hatte, hatte sie am 21. Juli 2010 beim Kreisgericht St. Gallen ein Gesuch um vorsorgliche Beweisaufnahme eingereicht und beantragt, einen sachverständigen Neurologen als Gutachter einzusetzen, um abzuklären, ob bei der Erstbehandlung Sorgfaltspflichtverletzungen begangen worden seien. Auf das Gesuch war nicht eingetreten worden, da es dem Gericht mit Bezug auf die zwei Privatgutachten insgesamt nicht glaubhaft erschien, dass ein haftungsbegründender Sachverhalt vorliege. Damit fehle es an einem schutzwürdigen Interesse an der vorsorglichen Beweisführung.

Gegen diesen Entscheid erhob A. Berufung beim Kantonsgericht. Dieses erwog, die Gesuchstellerin müsse sich mit den für sie ungünstigen Expertisen nicht zufrieden geben. Schutzwürdig sei die vorsorgliche Beweisführung unter anderem, wenn sie der Abklärung von Beweis- und Prozesschancen diene. Einem solchen Gesuch sei damit grundsätzlich immer stattzugeben, es sei denn, es liege ein offensichtlicher Rechtsmissbrauch vor (Art. 2 Abs. 2 ZGB). Ein zusätzliches gerichtliches Gutachten könne aber nicht von vornherein als unnütz bezeichnet werden, zumal sich haftungsbegründende Tatsachen gestützt auf die beiden Privatgutachten nicht mit Sicherheit ausschliessen liessen. Das Gesuch sei damit nicht rechtsmissbräuchlich. Das gelte selbst dann nicht, wenn der Hauptprozess tatsächlich als aussichtslos erscheine. Die Gesuchstellerin dürfe nämlich dadurch, dass sie zwei Privatgutachten eingeholt habe, nicht schlechter gestellt werden, als wenn sie keines in Auftrag gegeben hätte. Es müsse ihr vielmehr die Möglichkeit zugestanden werden, auf eigene Kosten auch noch eine gerichtliche Expertise erstellen zu lassen.

Kommentar

Der Entscheid illustriert, dass die gesetzgeberischen Anforderungen an den Zugang zum Verfahren der vorsorglichen Beweisführung bewusst tief gehalten sind. Das Institut der vorsorglichen Beweisführung ist unter anderem ausdrücklich zur Abklärung der Beweis- und Prozessaussichten vorgesehen. Damit sollten aussichtslose (Hauptsache-) Verfahren vermieden werden (FELLMANN in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2010, Art. 158 N 4, m.H. auf Botschaft ZPO, BBl 2006 7315).

Das Bundesgericht setzt zwar zur Bejahung eines schutzwürdigen Interesses die Glaubhaftmachung eines Sachverhalts voraus, gestützt auf den das materielle Recht der Gesuchstellerin einen Anspruch gegen die Gesuchsgegnerin gewähre. Für Tatsachen, die mit dem vorsorglich abzunehmenden Beweismittel bewiesen werden sollen, kann dagegen keine Glaubhaftmachung verlangt werden, da sonst der Zweck von Art. 158 Abs. 1 lit. b ZPO, die vorprozessuale Abklärung von Beweisaussichten zu ermöglichen, vereitelt würde (BGE 138 III 76, vgl. dazu die Besprechung von OETIKER in ius.focus 2012, Nr. 139). Die Einholung einer gerichtlichen Expertise zur Abklärung allfälliger Sorgfaltspflichtverletzungen in einem Haftpflichtprozess, und damit der Beweis- und Prozessaussichten, stellt dabei einen klassischen Fall der vorsorglichen Beweisführung dar. Diese ist zudem eine bessere Grundlage für einen späteren Prozess als ein blosses Parteigutachten (PASSALEDIS, in: Baker McKenzie, Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), Bern 2010, Art. 158 N 6). Im Ergebnis entsteht dem Gesuchsgegner kein Nachteil aus der vorprozessualen Einholung eines gerichtlichen Gutachtens: Dieses kann die gesuchstellende Partei von weiteren Massnahmen abhalten oder umgekehrt in ein Verfahren eingebracht werden, in dem die Kosten des vorsorglichen Beweisverfahrens entsprechend dem Verfahrensausgang verteilt werden.

Adrien Jaccottet